

# FEUERWEHRÜBUNG ANKAUF

**Der Juryentscheid im Wettbewerb für das Ostschweizerische Feuerwehr-Ausbildungszentrum hat das Gericht beschäftigt. Gewonnen hatte der Beitrag von Streiff Architekten, den die Jury einstimmig zur Ausführung empfohlen hat, obwohl er gegen eine wesentliche Rahmenbedingung verstösst.**

Die Kantone St. Gallen, Thurgau und beide Appenzell führten einen einstufigen Projektwettbewerb für das neue Ostschweizerische Feuerwehr-Ausbildungszentrum durch (vgl. TEC21 33-34/2010). Von den 51 eingereichten Beiträgen wurden 12 von der Preiserteilung wegen Verstössen gegen das Baurecht und das Raumprogramm ausgeschlossen. Dies kann ein Hinweis auf nicht gründlich überprüfte oder unangemessene Rahmenbedingungen sein. Das Preisgericht kaufte den Beitrag «locus foci» von Streiff Architekten an, setzte das Projekt in den ersten Rang und empfahl es einstimmig zur Weiterbearbeitung und Ausführung. Dies obwohl die Erschliessung dieses Beitrags den Wettbewerbsperimeter überschreitet, was klar gegen eine wesentliche Rahmenbedingung des Wettbewerbsprogramms verstösst. Nachträgliche Abklärungen mit der Armee zeigten jedoch, dass diese Einschränkung, die sich aus dem Betrieb des benachbarten Schiessplatzes ergeben hatte, hinfällig und der angekaufte Beitrag deshalb realisierbar ist. Gegen die Zuschlagsverfügung erhoben die Verfasser des mit dem ersten Preis ausgezeichneten Projekts Armin Benz und Martin Engeler Beschwerde. Die Auftraggeber wiederum beantragten, auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht einzutreten und sie abzuweisen.

## KULTURGUT ANKAUF

Das Verwaltungsgericht hält in seinem Urteil zwar fest, dass es in der Regel eine Beschwerde gegen den Zuschlag nicht mehr zulasse, die bereits gegen die Ausschreibung hätte vorgebracht werden können. Es kommt aber im vorliegenden Fall zum Schluss, dass sich die volle Bedeutung und Tragweite der Bestimmung des Ankaufs im Programm für die Teilnehmer erst im Verlauf des weiteren Verfahrens mit genügender Eindeutigkeit ergeben hätte. Daraus folgend das

Gericht, dass die Zuschlagsverfügung anfechtbar bleibt, und tritt auf die Beschwerde ein.

Eigenartig ist dabei, dass Juristen darüber entscheiden, ob Teilnehmer von Architekturwettbewerben die Tragweite der Bestimmung des Ankaufs im Voraus abschätzen können oder nicht. Umso mehr, da einer der häufigsten Gründe für einen Ankauf eben gerade Überschreitungen des Wettbewerbsperimeters sind, wenn damit eine bessere Lösung aufgezeigt werden kann. So zum Beispiel geschehen 1960 im Wettbewerb für die neue katholische Kirche in Meggen mit dem Beitrag von Franz Füeg. Ankäufe und Empfehlungen zur Weiterbearbeitung von Projekten mit solchen Verstössen sind also kein unbekanntes Phänomen.

## GLEICHBEHANDLUNG VOR KREATIVITÄT

Die Richter halten in ihrem Urteil weiter fest, dass nur Wettbewerbsbeiträge beurteilt werden dürfen, welche die festgelegten Rahmenbedingungen einhalten. Falls davon abgewichen wird, müssten alle Teilnehmer gleich behandelt werden und die Gelegenheit bekommen, ihre Beiträge auf der Grundlage der neuen Randbedingungen einzureichen.

Das Urteil wirft die Frage auf, ob der Ankauf per se gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstösst. Die Bestimmung eines Ankaufs im Wettbewerbsprogramm teilt allen Teilnehmenden unmissverständlich mit, dass auch ein Beitrag, der gegen wesentliche Rahmenbedingungen verstösst, angekauft, im ersten Rang rangiert und auch zur Weiterbearbeitung und Ausführung empfohlen werden kann. Alle Teilnehmer haben somit Kenntnis dieser Regelung und wissen, was sie bedeutet. Das Prinzip der Gleichbehandlung bleibt durch diese Bestimmung also gewahrt.

Das Gericht stellt auch fest, dass die Vorinstanz die Rangordnung der *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen* (VöB) und der *Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen* (IVöB) im Verhältnis zur *Ordnung SIA 142 für Ingenieur- und Architekturwettbewerbe*, die in diesem Fall subsidiär gilt, verkenne. Es stellt den Grundsatz der Gleichbehandlung des öffentlichen Beschaffungsrechts über «den Gesichtspunkt der Förderung der Krea-

tivität» des Ankaufs, wie ihn die *Ordnung SIA 142* regelt.

Grundsätzlich ist nach öffentlichem Beschaffungsrecht der Verweis auf die *Ordnung SIA 142* zulässig: «Die Auftraggeberin regelt das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall. Sie kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht denjenigen dieser Verordnung widersprechen.» Auch ohne Verweis auf die *Ordnung SIA 142* bleibt ein Ankauf möglich: «Bei Planungswettbewerben kann das Preisgericht auch Wettbewerbsarbeiten rangieren, die in wesentlichen Punkten von den Programmbestimmungen abweichen, wenn: a. es dies einstimmig beschliesst; und b. diese Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm ausdrücklich festgelegt wurde.» (Art. 41 und 52, Abs. 2 der VöB vom 11.12.1995, Stand 1.8.2010) Der scheinbare Widerspruch zwischen Ankauf und dem Grundsatz der Gleichbehandlung besteht also nicht.

## URTEIL

Das Gericht heisst die Beschwerde gut und hebt die Zuschlagsverfügung auf. Den Antrag der Beschwerdeführer, ihnen den Zuschlag zu erteilen, weist es hingegen an die Vorinstanz zurück. Die Richter äussern sich auch nicht zur Frage, wie diese weiter vorzugehen haben, um den Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten. Sollen sie alle 51 Teilnehmer am Wettbewerb zu einer Überarbeitung einladen oder den Wettbewerb neu ausschreiben? Es bleibt zu hoffen, dass die Auftraggeber das Feuer noch rechtzeitig löschen können.

Die Kommission SIA 142/143 Wettbewerbe und Studienaufträge arbeitet zurzeit an einer neuen Wegleitung zum Thema Ankauf und will auch die Problematik Subsidiarität vertieft untersuchen lassen. Der Ankauf hat eine lange Tradition und bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit, unerwartete Lösungsvorschläge, welche die Aufgabe besser lösen, zu realisieren. Richtig angewendet, bleibt die Gleichbehandlung der Teilnehmenden gewahrt, und der beste Entwurf kann, selbst wenn er gegen wesentliche Programmbestimmungen verstösst, nicht nur ausgezeichnet, sondern auch gebaut werden.

**Jean-Pierre Wymann**, Mitglied der Kommission SIA 142/143, [wymann@wymann.org](mailto:wymann@wymann.org)